

# **Satzung der Fachschaft Ethik / Philosophie**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§1: Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

1. Alle ordentlich eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des Faches Ethik / Philosophie, sind Mitglieder  
der Fachschaft Ethik / Philosophie
2. Die Fachschaft Ethik / Philosophie hat das oberste Ziel, den Willen und die Interessen aller ihrer Mitglieder,  
nach den ihnen gegebenen finanziellen, rechtlichen und universitären Möglichkeiten nach innen, wie auch  
nach außen zu vertreten.
3. Die Fachschaft Ethik / Philosophie ist eine rechtsfähige Körperschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.
4. Jedes Mitglied der Fachschaft hat die gleichen Stimm-, Rede- und Antragsrechte, von welchen jederzeit  
gegenüber den zuständigen, gewählten Organen der Fachschaft Gebrauch gemacht werden kann.
5. Die Fachschaftssatzung kann, auf Antrag, durch eine einfache Mehrheit in der Fachschaftsvollversammlung  
geändert werden.

### **§2: Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied der Fachschaft hat, gemäß § 1, das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter der Fachschaft  
Ethik/Philosophie; näheres regelt § 4.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, auf der FSVV die Organe der Fachschaft zu wählen. Näheres  
regelt § 4 der Satzung.
3. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge an den Fachschaftsvorstand und das  
Komitee zu richten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich über die Entwicklung und die Arbeit des Fachschaftsvorstandes und der  
anderen Organen, direkt zu informieren.
5. Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder der  
Fachschaft fordern.
6. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht in einer Fachschaftsvollversammlung mit

einer einfachen

Mehrheit den Fachschaftsvorstand abzuwählen. Dies ist nur möglich, wenn zugleich Ersatzkandidaten

bereitstehen und eine nachträgliche Legitimierung durch eine Fachschaftswahl binnen 6 Monaten stattfindet.

### **§3: Organe der Fachschaft**

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsvorstand (FV)
3. Komitee (K)
4. Ständige oder zeitweilige Ausschüsse (AS)

## **II. Organe der Fachschaft**

### **§4: Fachschaftsvollversammlung**

1. Die FSVV ist die Versammlung aller Studentinnen und Studenten der Fachschaft.
2. Die FSVV ist das oberste Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
3. Die Entscheidungen der FSVV sind verbindlich, solange kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.
4. Eine FSVV wird auf Beschluss eines der Organe der Fachschaft oder bei einem Antrag durch mindestens 10% der Mitglieder einberufen.
5. Zuständig für die Organisation der FSVV, dies umfasst die Tagesordnung, Abstimmungspunkte, die Bekanntmachung und die Leitung der Versammlung, ist der Initiator der Versammlung.
6. Jeder Anwesende der FSVV hat das Recht sich frei zu äußern und seine Stimme abzugeben.
7. Bei jeder FSVV muss ein Protokoll über die Anzahl der Anwesenden, Tagesordnungspunkte und Beschlüsse erstellt werden, welches öffentlich einsehbar sein muss.
8. Für jedes in der FSVV zu wählende Amt, steht jedem Fachschaftsmitglied eine Stimme zur Verfügung.
9. Kandidaten für Ämter in FV oder K müssen Mitglied der Fachschaft sein und sich vor der Wahl, in öffentlicher Form, vorstellen.
10. Für die Wahl von Kandidaten gilt, dass sie in freier, gleicher, geheimer, unmittelbarer und allgemeiner Form durchzuführen sind.
11. Die Ämter werden besetzt, sofern ein Kandidat mit relativer Mehrheit gewählt wurde.

### **§5: Der Fachschaftsvorstand**

## Artikel 1: Grundsätze

Jedes Mitglied des Fachschaftsvorstandes verpflichtet sich, sich für die Belange der Fachschaft einzusetzen, und seine politische Meinung, sowie seine Glaubensrichtung und deren Bindungen nicht in die Fachschaftsarbeit einfließen zu lassen.

## Artikel 2: Aufgaben

1. Der FV vertritt die Fachschaft nach innen und außen.
2. Der FV handelt in ordentlichen Angelegenheiten selbstständig, ist aber dazu verpflichtet gegenüber der Fachschaft in der FSVV Rechenschaft über sein Handeln abzulegen und über alle Beschlüsse einen öffentlichen Aushang anzufertigen.
3. Der FV ist der Fachschaft über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel in der FSVV Rechenschaft schuldig.
4. Der FV bemüht sich, in allen die Fachschaft Ethik / Philosophie betreffenden Ausschüssen und Gremien, um die Wahrung der studentischen Belange.

## Artikel 3: Zusammensetzung und Wahl

1. Der FV setzt sich aus dem Fachschaftsvorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassenwart zusammen.
2. Der Fachschaftsvorsitzende, sowie die Stellvertreter müssen durch die Fachschaft gewählt werden.

## Artikel 4: Fachschaftsvorsitzender

1. Der Fachschaftsvorsitzende vertritt der Fachschaft nach innen und außen
2. Er kontrolliert die stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden und den Kassenwart.
3. Ihm obliegt die Einberufung von Versammlungen des FV und des Komitees.
4. Der Fachschaftsvorsitzende vergibt Vollmachten an Mitglieder der Fachschaft.

## Artikel 5: Stellvertretende Fachschaftsvorsitzende

1. Die stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden vertreten die Fachschaft nach innen und außen.
2. Sie kontrollieren den Kassenwart und den Fachschaftsvorsitzenden.
3. Sie vertreten den Fachschaftsvorsitzenden in ordentlichen Angelegenheiten.
4. Die Kompetenzen zwischen den stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden sind klar zu trennen; sie sind, innerhalb ihrer Arbeitsbereiche, dem Fachschaftsvorsitzenden und der FSVV zur

Rechenschaft verpflichtet.

#### Artikel 6: Kassenwart

1. Der Kassenwart wird durch den Fachschaftsvorsitzenden ernannt.
2. Der Kassenwart verwaltet die finanziellen Mittel der Fachschaft.
3. Er ist verpflichtet, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, welche das Budget der Fachschaft betreffen.
4. Der Kassenwart ist den Fachschaftsvorsitzenden, sowie der FSVV, verpflichtet, Rechenschaft über die finanziellen Mittel der Fachschaft abzulegen.
5. Er hat die Pflicht, dem AStA-Finanzreferenten und/oder Fachschaftsreferenten nach Aufforderung, Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft abzulegen.

### **§6: Fachschaftsrat**

#### Artikel 1: Zusammensetzung und Organisation

1. Der Fachschaftsrat besteht aus dem Fachschaftsvorsitzenden, seinen Vertretern, dem Kassenwart und den Mitgliedern des Komitees.
2. Der Fachschaftsrat kann jedem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen und es, in konstruktiver Form, ersetzen. Die Neubesetzung, sowie deren Umstände sind auf einer außerordentlichen FSVV, spätestens 6 Monate nach dem Beschluss, darzulegen und zu legitimieren.
3. Der Fachschaftsrat ist an eine öffentliche Sitzung gebunden, deren Beschlüsse veröffentlicht werden müssen.

#### Artikel 2: Fachschaftsratssitzungen

1. Jedes anwesende Mitglied der Fachschaft verfügt über Rede-, Antrags- und Stimmrechte in der Fachschaftsratssitzung.
2. Beschlüsse, welche die Ausgabe von Finanzmitteln, über der Grundrate der Fachschaft, betreffen, sind in der vorhergehenden Sitzung anzukündigen.
3. Alle Beschlüsse der Fachschaftsratssitzung sind zu protokollieren und müssen öffentlich verkündet werden.

### **§7: Komitee**

1. Das K besteht aus drei bis sechs Mitgliedern und wird durch die Fachschaft gewählt, ggf.

kann die Anzahl der

Mitglieder steigen, wenn die FSVV dies billigt.

2. Es kontrolliert den FV und seine einzelnen Mitglieder.

3. Das K ist an der Bildung von Ausschüssen beteiligt, welche den FV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

### **§8: Ausschüsse**

1. Ausschüsse, in ständiger oder zeitweiliger Form, unterstützen den FV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

2. Jeder Ausschuss beinhaltet ein Mitglied des FV, sowie ein Mitglied des K, weitere Mitglieder werden durch den

FV, auf freiwilliger Basis, ernannt.

3. Ausschüsse spezialisieren sich auf ein bestimmtes Teilgebiet der Fachschaftsarbeit, können jedoch auch mit anderen Ausschüssen und Organen der Fachschaft zusammenarbeiten.